

## Form von Willenserklärungen

- Grundsatz der Formfreiheit; Ausnahmen:
  - Gesetzliche Formerfordernisse (z.B. §§ 311b I, 623, 766, 925, 1410, 2247 BGB)
  - Gewillkürte Formerfordernisse (z.B. vertragliche Schriftformklausel)
- Folge von Formverstößen:
  - Im Zweifel: Nichtigkeit des gesamten Vertrags (§ 125 BGB)
  - Ausnahmen z.B. § 550 BGB (Mietvertrag) oder § 492 BGB (Verbraucherdarlehen)
- Mögliche Formzwecke (nicht abschließend):
  - Beweisfunktion
  - Warnfunktion
  - Informationsfunktion (z.B. § 492 II BGB)
  - Beratungsfunktion (Notarielle Beurkundung)
  - Dokumentationsfunktion gegenüber Dritten (z.B. Finanzamt)

## Schriftform (§ 126 BGB)

- Urkunde muss persönlich und handschriftlich unterschrieben werden
- Unterschrift muss den gesamten Urkundentext decken (=> unter oder neben dem Text)
- Bei Verträgen (§ 126 II BGB):
  - Unterschriften beider Parteien auf derselben Urkunde
  - Nicht ausreichend: Getrennte Unterschriften unter Angebot und Annahme (Ausnahme: § 492 I 2 BGB für Verbraucherdarlehen)
  - Denkbar nur: Getrennte Unterzeichnung von zwei identischen Urkunden + Austausch
- Blankourkunde:
  - Ist formwährend, weil das Endprodukt (ausgefülltes Blankett) der Form genügt
  - Problem: Ausfüllungsermächtigung; Behandlung analog zur Vollmacht (vgl. Stellvertretungsrecht)
- Telegramm oder Telefax genügen nicht der Schriftform => keine Originalunterschrift!
- Milder ist die gewillkürte Schriftform (§ 127 II 1 BGB)
- Ersetzung durch elektronische Form (§ 126 III BGB): nur theoretische Möglichkeit

## Faxbürgschaft (BGH NJW 1993, 1126)

B soll für eine Schuld seiner Ehefrau bei der G-Bank eine Bürgschaft übernehmen. Zu diesem Zweck hatte die Bank ihm ein Formular zugeschickt, in dem alle erforderlichen Angaben bezüglich der Hauptschuld etc. eingetragen waren. Nachdem B das Formular unterschrieben hatte, übermittelte er es per Telefax an G, während er das unterschriebene Original behielt. Ist die Bürgschaft des B wirksam?

I. Bürgschaftserklärung (+)

II. Nichtigkeit gem. §§ 125, 766 BGB?

1. Telekopie bei B trägt keine Original-Unterschrift => (-)
2. Unterschriebene Bürgschaftsurkunde erfüllt zwar die Schriftform, § 126 BGB
3. Aber die formgerechte Urkunde ist B nicht zugegangen => (-)

## Elektronische Form (§ 126a BGB)

- Anwendungsbereich: Minimal trotz § 126 III BGB, da in aller Regel Ausnahmeregelungen bestehen (z.B. §§ 766 S. 2, 780 S. 2, 781 S. 2)
- Beispiele: Kündigung eines Wohnraummietvertrages, Schriftsätze im Zivilprozess (vgl. § 130a ZPO)
- Voraussetzungen:
  1. Elektronisches Dokument (Datei)
  2. Name des Ausstellers enthalten
  3. Qualifizierte Signatur nach § 2 Nr. 3 SigG => mit persönlichem Zertifikat und geschützter Signaturerstellungseinheit
  4. Bei Verträgen: Beide Parteien müssen gleichlautende Dokumente signieren
- Vorsicht: Bei weitem nicht jede Mail erfüllt die Voraussetzungen der elektronischen Form!
- Folge (neben Einhaltung der Form): § 292a ZPO => Anscheinsbeweis für die Echtheit der Erklärung

## Textform I (§ 126b BGB)

- Leichteste Form des BGB
- Anwendungsfälle der Textform:
  - Mieterhöhungsverlangen (§§ 557b III, 558a BGB),  
Modernisierungsankündigung (§ 555c, 556c, 560 BGB)
  - Kündigung von Außergeschäftsraumverträgen (§ 312h BGB)
  - Anmeldung zu Gewinnspielverträgen (§ 675 III BGB)
  - Informationspflichten (§§ 477, 482, 482a II, 484, 486a, 510, 613a, 630c, 630e, 655b BGB)
  - s. aber nunmehr §§ 356 I; 357 VIII; 492 V, VI; 504; 505; 507 BGB =>  
dauerhafter Datenträger

## Textform (§ 126b BGB)

- Voraussetzungen der Textform:
  1. Dauerhafter Datenträger (Papier, Festplatte, Flash-Speicher, CD-ROM)
  2. Name des Erklärenden genannt (keine Unterschrift bzw. kein Unterschriftersatz nötig)
  3. Ungeschrieben: Räumlicher Abschluss der Erklärung (z.B. durch Namenswiedergabe)

=> Einfache Email genügt, Papier ohnehin, nicht dagegen Website (kein dauerhafter Datenträger)
- Ähnliche Begriffe:
  - Information auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. §§ 492 V, VI BGB)
  - Information „auf Papier“, vgl. § 312f I BGB

## Öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB)

- Vollzogen vom Notar oder anderen Urkundspersonen
- Beglaubigt wird nur die Echtheit der Unterschrift, d.h. der Umstand, dass der Namensträger selbst vor den Augen der Urkundsperson unterschrieben oder die Unterschrift anerkannt hat
- Inhalt der Erklärung wird nicht berührt
- Kann durch notarielle Beurkundung ersetzt werden (§ 128 II BGB)

## Öffentliche Beurkundung (§ 128 BGB)

- Strengste Form des BGB
- Zweck: Ausreichende Beratung der Parteien durch den Notar sicherstellen (vgl. § 17 BeurkG)
- Bei Verträgen: Beide Willenserklärungen müssen beurkundet werden (ggfs. Angebot und Annahme getrennt)
- Zusätzlich „gleichzeitige Anwesenheit beider Teile“ (z.B. § 925 BGB – Auflassung; § 2276 BGB – Erbvertrag):
  - Keine getrennte Beurkundung von Angebot und Annahme
  - Aber Stellvertretung bleibt möglich
  - Ggfs. sogar unter Befreiung von § 181 BGB durch die gleiche Person
- Kann durch wirksam protokollierten gerichtlichen Vergleich ersetzt werden (§ 127a BGB)